

## **Vertragsbedingungen (Bündelversicherungsvertrag) zu Polizze Nr. A564043524**

### **Bündelversicherungsvertrag**

abgeschlossen zwischen

der

Allianz Elementar Versicherungs-AG  
Hietzinger Kai 101-105  
1130 Wien  
(im Folgenden der „*Versicherer*“ genannt)

und der

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
Taubstummengasse 7-9  
1040 Wien  
Tel. Nr.: 310 88 80  
Fax: 310 88 80-36

(im Folgenden „*Versicherungsnehmerin*“ genannt)

nachfolgend als „*Vertrag*“ bezeichnet

### **I. Bündelversicherung**

#### **1. Versicherte Personen**

Als versicherte Personen gelten alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998) in der jeweils gültigen Fassung. Es wird festgehalten, dass die Anzahl der versicherten Personen der Anzahl der jeweils zugelassenen Studierenden gemäß HSG 1998 entspricht. Diese stellt somit keine feste Größe dar und kann während der Versicherungsvertragsdauer variieren.

Mit diesem Personenkreis im Umfang des Versicherungsschutzes mitversichert gelten minderjährige Kinder der versicherten Personen.

(im Folgenden „*versicherte Personen*“ oder „*Versicherte*“ genannt)

#### **2. Unfallversicherung**

##### **2.1. Vertragsgrundlage**

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2008), (idF der unverbindlichen Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs AUVB; Version 01/2010), sofern im gegenständlichen Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist („AUVB“).

## 2.2. Versicherungsfälle

- Dauernde Invalidität **EUR 57.000,-**
- Todesfall: **EUR 22.500,-**
- Unfallkosten: **EUR 18.500,-**

## 2.3. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den versicherten Personen

- a) in allen Gebäuden und auf dem ganzen Gelände (insbesondere auch in Mensen, Buffets, Gängen, Treppen, Innenhöfen, Hörsälen, Laboratorien, Werkstätten, Bibliotheken, Instituten oder sonstigen Räumlichkeiten) der Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 sowie der Universität für Weiterbildung Krems, den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 und den Fachhochschulen gemäß § 1 Fachhochschul-Studiengesetz, welche diese mietweise oder sonst in Benützung haben; ungeachtet ihrer Studienrichtung und des Grundes ihres Aufenthaltes in diesen Gebäuden oder auf diesem Gelände;
  - b) außerhalb der Gebäude und des Geländes gemäß lit. a, wenn die versicherten Personen das Gebäude oder Gelände vorübergehend verlassen bzw. von ihrem direkten Weg zu oder von den in lit. a erwähnten Gebäuden und Geländen abweichen, um eine notwendige Besorgung zu machen, die entweder in direktem Zusammenhang mit deren universitären Tätigkeit steht (z.B. Einzahlung der Studiengebühr bei der Bank, Erwerb einschlägiger Fachliteratur in Buchhandlungen) oder der Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Lebens dient (z.B. Kauf eines Snacks im nächstgelegenen Supermarkt);
  - c) außerhalb der Gebäude und des Geländes gemäß lit a, wenn der auswärtige Aufenthalt oder die auswärtige Tätigkeit durch die universitäre Tätigkeit der versicherten Personen bedingt ist und Lehrzwecken dient, insbesondere also bei Ausflügen, Untersuchungen, Besichtigungen und anderen Lehrzwecken dienenden Veranstaltungen, soweit sie unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft oder im ausdrücklichen Einvernehmen mit einer solchen stattfinden;
  - d) bei Veranstaltungen, die von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. den einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften durchgeführt oder vermittelt werden (z.B. von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft veranstaltete oder vermittelte Reisen, Skikurse, Fahrschulkurse u.dgl.);
  - e) in den Studierendenhäusern der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und allen übrigen Studierendenheimen nach dem Studentenheimgesetz;
  - f) bei der freiwilligen Sportausübung im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten der einzelnen Universitäts-Sportinstitute sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen der einzelnen Universitäts-Sportinstitute;
  - g) bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z.B. Praktikum, Famulatur und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder der Weiterbildung der versicherten Personen dienen) im In- und Ausland;
- Wegunfälle am jeweiligen Aufenthaltsort gelten nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 ASVG mitversichert. Während der Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz auch für die An- und Abreise der versicherten Personen vom inländischen Wohnsitz zum zusätzlich erforderlichen Wohnsitz im In- und Ausland.
- h) auf dem direkten Weg zu und von sowie zwischen den in lit. a genannten Gebäuden und Geländen bzw. zu einer Veranstaltung/Tätigkeit gemäß lit. b, c und d, zu einem Studentenhaus gemäß lit. e, sowie zur Sportausübung gemäß lit. f, nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 ASVG;

- i) im Zuge der Teilnahme an einem Internationalen Studienprogramm (z.B. Erasmus, Sokrates, joint study, etc) im Sinne von Punkt a) bis h) der vorstehenden Vereinbarungen, wobei sich der Versicherungsschutz sinngemäß auf ausländische Hochschulen und dgl. bezieht. Wegunfälle am jeweiligen Aufenthaltsort gelten nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 ASVG mitversichert. Während der Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz auch für die An- und Abreise der versicherten Personen vom inländischen Wohnsitz zum zusätzlich erforderlichen Wohnsitz im Ausland;

zustoßen.

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Welt.

Beträgt der gemäß Art. 7 der AUVB festgestellte Invaliditätsgrad mehr als 50 %, dann wird für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Leistung erbracht.

#### 2.4. Bezugsrecht

Bezugsberechtigt ist grundsätzlich die versicherte Person, im Falle einer minderjährigen mitversicherten Person deren gesetzliche Vertreter.

Bezugsberechtigt im Falle des Todes durch einen versicherten Unfall der versicherten Person sind die gesetzlichen Erben.

#### 2.5. Ersatz des Studienbeitrags

Ungeachtet einer Leistungspflicht gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrags bzw. über diese hinaus, ersetzt der Versicherer im Falle eines versicherten Unfalles oder einer akuten Erkrankung, die einen ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Wochen bedingen, den Studienbeitrag des laufenden Semesters in der jeweils geltenden Höhe an die versicherte Person. Im Falle eines entsprechenden, mindestens 2-wöchigen oder 3 Wochen nicht übersteigenden Krankenhausaufenthalts ersetzt der Versicherer der versicherten Person den halben Studienbeitrag.

Ausgenommen bleiben chronische Erkrankungen, sofern diese nicht durch einen versicherten Unfall verursacht wurden, sowie jene Krankheiten, die vor Aufnahme des Studiums bestanden haben oder bereits behandelt wurden.

### **3. Haftpflichtversicherung**

#### 3.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 2005 (idF der unverbindlichen Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs AHVB/EHVB 2005) („AHVB“ bzw. „EHVB“), sofern im gegenständlichen Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

#### 3.2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt **EUR 5.000.000,-**.

#### 3.3. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für die den an den Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 sowie der Universität für Weiterbildung Krems, den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs 1 und 2

Hochschulgesetz 2005 und den Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 1 Fachhochschul-Studiengesetz, den einzelnen österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen, an der Akademie der bildenden Künste und an den anderen Kunsthochschulen, der Donauuniversität Krems, den Pädagogischen Akademien, den Religionspädagogischen Akademien, den Berufspädagogischen Akademien, den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und den akkreditierten Universitäten zum Studium zugelassenen (inskribierten) Hörern und Hörerinnen persönlich obliegende Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden, die sich aus den Gefahren des täglichen Lebens ergeben und sich ausschließlich in folgenden Bereichen ereignen:

- a) in allen Gebäuden und auf dem ganzen Gelände (insbesondere auch in Mensen, Buffets, Gängen, Treppen, Innenhöfen, Hörsälen, Laboratorien, Werkstätten, Bibliotheken, Instituten oder sonstigen Räumlichkeiten) der Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 sowie der Universität für Weiterbildung Krems, den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 und der Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 1 Fachhochschul-Studiengesetz, welche diese mietweise oder sonst in Benützung haben; ungeachtet ihrer Studienrichtung und des Grundes ihres Aufenthaltes in diesen Gebäuden oder auf diesem Gelände
- b) außerhalb der Gebäude und des Geländes gemäß lit. a, wenn die versicherten Personen das Gebäude oder Gelände vorübergehend verlassen bzw. von ihrem direkten Weg zu oder von den in lit. a erwähnten Gebäuden und Geländen abweichen, um eine notwendige Besorgung zu machen, die entweder in direktem Zusammenhang mit deren universitären Tätigkeit steht (z.B. Einzahlung der Studiengebühr bei der Bank, Erwerb einschlägiger Fachliteratur in Buchhandlungen) oder der Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Lebens dient (z.B. Kauf eines Snacks im nächstgelegenen Supermarkt);
- c) außerhalb der Gebäude und des Geländes gemäß lit a, wenn der auswärtige Aufenthalt oder die auswärtige Tätigkeit durch die universitäre Tätigkeit der versicherten Personen bedingt ist und Lehrzwecken dient, insbesondere also bei Ausflügen, Untersuchungen, Besichtigungen und anderen Lehrzwecken dienenden Veranstaltungen, soweit sie unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft oder im ausdrücklichen Einvernehmen mit einer solchen stattfinden;
- d) bei solchen Veranstaltungen, die von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. den einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften durchgeführt oder vermittelt werden (z.B. von der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft veranstaltete oder vermittelte Reisen, Skikurse, Fahrtschulkurse und dgl.);
- e) in den Studierendenhäusern der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und allen übrigen Studierendenheimen nach dem Studentenheimgesetz;
- f) bei der freiwilligen Sportausübung im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten der einzelnen Universitäts-Sportinstitute sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen der einzelnen Universitäts-Sportinstitute;
- g) bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z.B. Praktikum oder Famulatur und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder der Weiterbildung der versicherten Person dienen) im In- und Ausland. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn der Dienstgeber nicht gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, eine gleichwertige Versicherung abzuschließen.

§ 175 Abs. 2 ASVG gilt sinngemäß. Während der Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz auch für die An- und Abreise der versicherten Personen vom inländischen Wohnsitz zum zusätzlich erforderlichen Wohnsitz im In- und Ausland.

- h) auf dem direkten Weg zu und von sowie zwischen den in lit. a genannten Gebäuden und Geländen bzw. zu einer Veranstaltung/Tätigkeit gemäß lit. b, c und d, zu einem Studentenhaus gemäß lit. e sowie zur Sportausübung gemäß lit. f nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 ASVG;

- i) im Zuge der Teilnahme an einem Internationalen Studienprogramm (z.B. Erasmus, Sokrates, joint study, etc.) im Sinne von Punkt a) bis f) der vorstehenden Vereinbarungen, wobei sich der Versicherungsschutz sinngemäß auf ausländische Hochschulen und dgl. bezieht. Die Bestimmungen des § 175 Abs. 2 ASVG sind sinngemäß anzuwenden. Während der Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz auch für die An- und Abreise der versicherten Personen vom inländischen Wohnsitz zum zusätzlich erforderlichen Wohnsitz im Ausland.

Die Absolvierung eines Studiums gilt somit nicht als Ausübung eines Berufes im Sinne des Abschnittes B, Z. 16 EHVB.

Art.7, Pkt.10 AHVB findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen von der Versicherungsnehmerin oder den versicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet bzw. der Versicherungsnehmerin oder den versicherten Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden; weiters, als die Sachen in Verwahrung genommen oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

In Abänderung des Art 3, Pkt. 1 AHVB gilt der Versicherungsschutz auf der ganzen Welt. Er gilt in diesem Rahmen für Schadenersatzforderungen nach österreichischem und ausländischem Recht. Die Einschränkung nach Art.3, Pkt.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sofern der Versicherungsfall nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.

#### **4. Allgemeine Vertragsbedingungen:**

##### 4.1. Versicherungsbeginn, zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung tritt unabhängig vom Zeitpunkt der Prämienzahlung am 1. Oktober 2010 in Kraft. Die Entschädigungspflicht des Versicherers für die/den einzelne(n) Versicherte(n) beginnt bzw. besteht:

- bei Studienbeginn am Tag der Zulassung zum Studium;
- durchgehend in den folgenden Semestern jeweils ab Aufnahme des Studiums bzw. Aufnahme und/oder Ausübung einer versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch wenn die/der Versicherte eine fristgerechte Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt.

Kommt es zu einem Schadenereignis am Tag der Zulassung zum Studium, so beginnt der Versicherungsschutz bereits mit 0:00 Uhr dieses Tages zu laufen, wenn sich das Schadenereignis auf dem direkten Wege von der Wohnstätte der/des Versicherten zu der jeweiligen Meldestelle nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 ASVG ereignet hat und die/der Versicherte die erfolgreiche Zulassung zum Studium nachweisen kann.

##### 4.2. Prämien, Prämienzahlung

Die Versicherungsnehmerin hebt in der Wahrnehmung der hochschulbezogenen Interessen der versicherten Personen halbjährlich einen Sonderbeitrag gemäß HSG 1998 idgF von EUR 0,50 von jeder studierenden Person ein. Dieser Betrag von EUR 0,50 pro Semester entspricht der Versicherungsprämie pro studierende Person. Dieser Betrag versteht sich inklusive aller Steuern und sonstiger Abgaben.

Die Versicherungsprämie wird jährlich im Vorhinein durch den Versicherer vorgeschrieben. Die Ermittlung der vorzuschreibenden Jahresprämie für das kommende Studienjahr (d.h. das kommende Winter- und Sommersemester) erfolgt jeweils anhand der Studierendenzahl des vorangehenden Studienjahres. Die Versicherungsnehmerin teilt dem Versicherer diese Studierendenzahl zum Ende des jeweiligen Sommersemesters (d.h. spätestens bis 15.08.) schriftlich mit, worauf der Versicherer binnen 1

Monat die entsprechende Vorschreibung mit einem Zahlungsziel von 3 Monaten erstellt.

Gleichzeitig mit der Vorschreibung der Jahresprämie für das kommende Studienjahr erfolgt auch die Ermittlung der Höhe der Prämienrückgewähr für das vorangehende Studienjahr. Die aufgrund dieser Berechnung der Versicherungsnehmerin zustehende Prämienrückgewähr bringt der Versicherer von der Vorschreibung für das kommende Jahr in Abzug.

Ebenso erfolgt gleichzeitig die Abrechnung des vorangehenden Studienjahres anhand der bekannt gegebenen, tatsächlichen Studierendenzahl unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Prämienvorschreibung. Allfällige sich aus dieser Abrechnung ergebenden Gut- bzw. Lastschriften sind bei der Vorschreibung der Jahresprämie für das kommende Jahr ebenfalls zu berücksichtigen.

#### 4.3. Prämienrückgewähr

Der Versicherer hat von den vereinnahmten Prämien eine Rückzahlung an die Versicherungsnehmerin zu leisten.

Grundlage für die Rückzahlung ist zunächst die Höhe der vereinnahmten Gesamtjahresprämien abzüglich der Versicherungssteuer. Vom so errechneten Betrag ist weiters ein fixer Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 33,33% in Abzug zu bringen. Hievon werden wiederum die Leistungen des Versicherers an die Versicherten abgezogen, sofern sie bereits erbracht wurden. Leistungen, die vom Versicherer noch nicht erbracht wurden, bleiben bei der Berechnung der Prämienrückgewähr unberücksichtigt. Sofern das Vertragsverhältnis bereits beendet ist, erfolgt die Bezahlung der Prämienrückgewähr binnen 9 Monaten ab Vertragsbeendigung.

Vom so errechneten Betrag gewährt der Versicherer der Versicherungsnehmerin eine Rückgewähr von 50%.

#### 4.4. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jährlich zum 1. Oktober von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Für die ersten 3 Jahre der Vertragsdauer verzichten beide Vertragsparteien auf das Recht der Kündigung.

#### 4.5. Außerordentliche Kündigung

Seitens des Versicherers ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrags nur jeweils zum Ende eines Semesters (zum 1. März 0:00 Uhr bzw. 1. Oktober 0:00 Uhr) und überdies nur dann zulässig, wenn sie vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist.

#### 4.6. Schriftform und integrierte Bestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in fallender Reihenfolge der Prioritäten:

- der Vertrag;
- das Angebotsschreiben
- die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen;
- Allgemeinen Versicherungsvertragsbedingungen (AUVB, AHVB und EHVB)

Diese Bestandteile enthalten die vollständigen Abmachungen der Parteien. Änderungen bedürfen der Schriftform.

#### 4.7. Schadensabwicklung

Die Abwicklung der einzelnen Schadensfälle erfolgt direkt zwischen der versicherten Person und dem Versicherer. Das Vorliegen eines Versicherungsfalles muss von der versicherten Person behauptet werden. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Versicherungsfalles trägt der Versicherer, wobei dieser von der versicherten Person die Beibringung sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Beurteilung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens eines Versicherungsfalles notwendig sind und die nur von der versicherten Person beschafft werden können, verlangen kann. Kommt die versicherte Person dieser Aufforderung ohne Angabe nachvollziehbarer Gründe nicht binnen angemessener Frist (mindestens 4 Wochen) nach, kommt es zu einer Beweislastumkehr.

Der Versicherer muss das Nichtvorliegen eines Versicherungsfalles jedenfalls nachvollziehbar begründen. Bevor der Versicherer die Haftung für einen Schadensfall gegenüber der versicherten Person ablehnt, ist die Versicherungsnehmerin nach Einholung der Zustimmung der versicherten Person zur Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Versicherungsnehmerin zu verständigen und mit diesem ein Einvernehmen herzustellen. Für den wiederholten (mindestens 3 Mal) Fall, dass ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden kann und der Versicherer entgegen der begründeten Auffassung der Versicherungsnehmerin die Haftung für einen Schadensfall ablehnt, steht der Versicherungsnehmerin ungeachtet der sonstigen Vereinbarungen in diesem Vertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.